Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 18. Danzi , den 1. Mai. 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nachdem die diesjährige Revision der Impfrollen beendigt ist, werden dieselben, so weit sie zu den Bezirken der Königl. Domainen=, resp. Rent= und Polizei=Aemter gehören, den Letztern zugesandt und die betreffenden Schulzen hiemit angewiesen, die Rollen binnen 14 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Zusendung von den vorgesetzten Aemtern entweder selbst abzuholen, oder durch einen mit einer gehörig bescheinigten Empfangsquittung versehenen Boten abholen zu lassen.

Dagegen haben alle übrigen Ortsbehörden in gleicher Frist ihre Impfrollen aus meinem Bureau abholen zu lassen.

Dabei nehme ich Veranlassung, zu bemerken, daß die Impfrollen von den Ortsbehörden noch immer nicht so geführt worden, wie dies durch meine Kreisblattsverfügung vom 14. Dezember 1855 (Kreisblatt pro 1855, Seite 360.) vorgeschrieben worden ist.

Fast alle Rollen sind in Betreff der darin aufgeführten, in den Vorjahren seit 1842 gebornen Kinder nicht ausgefüllt; namentlich ist dies bei den Ortschaften:

Brentau, Brösen, Dorf Mönchengrebin, Maczkau, Langenau, Gr.=Trampken, Gr.=Golmkau und Zakrczewken, Bissau, Menkau, Rambeltsch, Schwintsch, Artschau, Rexin, Stutthof, Vöglers, Weichselmünde, Wonneberg, Zigankenberg, Ohra, Neukrug, Plehnendorf, Löblau, Schellmühl, Grebinerfeld, Ziesewald, so wie Schönbaumerweide, Müggau, Langfelde, Neufähr und Pietzkendorf, welche letzteren die Rollen in diesem Jahre neu angelegt haben — der Fall.

Andere Ortsbehörden, wie Russoczin, Gluckau, Rambau, Emaus pp. hatten nicht nur die Atteste von der vorigen Impfung und von den nach dieser neu zugezogenen Kindern, sondern auch alle alten Atteste, welche bei der Revision garnicht erforderlich waren, durch einander beigefügt, wodurch die Arbeit bedeutend erschwert wurde; auch haben wie z. B. von Stutthof, Oliva, Pelonken und Emaus die voluminösen Rollen auf Grund der allerdings beigelegten Atteste erst **hier** vollständig ausgefüllt werden müssen, obwohl es Sache der **Ortsbehörden** ist, sämmtliche Rubriken der Rollen auf Grund der Atteste **selbst** auszufüllen.

Zur Abstellung dieser Mängel sind in den diesjährigen Impfterminen, welche später durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden, nicht nur die diesjährigen Impflinge, sondern alle diejenigen Kinder, welche in den Rollen noch nicht gestrichen worden sind, den Impfärzten zur Besichtigung und Ausfüllung der Rollen durch die Aerzte selbst, sofern die Kinder nicht nachzuimpfen und daher Atteste auszufertigen sind, vorzustellen. Alle Atteste, welche mit den Rollen an die

Ortsbehörden zurückgelangen, sind den Eltern der betreffenden Kinder auszuhändigen, dagegen **alle diejenigen Atteste, welche bei der diesjährigen Impfung ertheilt werden, bis nach der nächstjährigen Revision der Rollen von den Ortsbehörden sorgfältig** aufzubewahren.

Ich erwarte mit Bestimmtheit und bei Vermeidung von Strafe bis zu 5 Thalern, daß die nächstjährige Revision ein besseres Resultat ergeben wird. Ich setze ferner mit Bezug auf meine vorjährige Kreisblatt=Verfügung vom 16. Mai als bekannt voraus, daß nicht nur die Gestellung der Impflinge Seitens ihrer Eltern pp. aus den Dorfsgemeinden durch den, mit den Impfrollen versehenen Schulzen oder in dringenden Behinderungsfällen durch einen Schöppen, sowie aus den Rittergütern durch einen Polizei=Beamten, sondern auch die Gestellung der Fuhrwerke zur Abholung der Herren Aerzte überall ordnungsmäßig und pünktlich zu erfolgen hat.

Die Impfbezirke bleiben dieselben, wie solche bisher bestanden haben, und durch meine Kreisblatt=Verfügung vom 5. Mai 1855 bereits bekannt gemacht worden sind, worauf ich mit dem Bemerken verweise, daß in der Nehrung mit Ausschluß des hinteren Theils derselben, woselbst der Wundarzt Theuring in Steegen die Impfung bewirkt, wiederum der Kreisphysicus impfen wird.

Danzig, den 22. April 1858.

No. 760/4. Der Landrath v. Brauchitsch.

---

2. Es erscheint an der Zeit, die Vorschriften wegen der bei der Beerdigung von Menschen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, welche vielleicht nicht überall gleichmäßig befolgt werden, wieder in Erinnerung zu bringen. Indem dies hiemit in Nachstehendem geschieht, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden und die Schulzenämter des Kreises, diese Bekanntmachung nicht nur ihren Ortseingesessenen bekannt zu machen, sondern auch selbst auf die genaue Befolgung derselben zu achten und etwanige Contraventionen dagegen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Keine Leiche darf beerdigt werden, ohne daß dem betreffenden Pfarrer die vollständige Anzeige zur Eintragung in das Kirchenbuch gemacht und von demselben über die Beerdigung zunächst Bestimmung getroffen worden ist. Im Allgemeinen gilt als Regel, daß eine Leiche nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Absterben beerdigt werden darf.

Ein früheres Beerdigen kann außer den Fällen, wo solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien, nur dann nachgegeben werden, wenn

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage.

b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, die Ortsbehörde mit 2 erfahrenen Männern und mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Obercollegii sanitatis vom 31. October 1794 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln (abgedruckt in der Amtsblatts=Verordnung der Königl. Regierung vom 12. September 1833, Seite 206), die Verhältnisse untersucht und die früheren Beerdigungen gestattet hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ziehen gemäß § 345., sub 1. des Strafgesetzbuchs, eine Geldbuße bis zu 50 rtl. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen nach sich, sofern die Sache nicht so angethan ist, daß eine härtere Strafe eintreten muß.

Im Uebrigen verweise ich außer der vorbezeichneten Amtsblatts=Verordnung vom 12. September 1833, namentlich auch wegen des verbotenen Oeffnens des Sarges in der Kirche, oder am Grabe, auf die Amtsblatts=Verordnungen der Königl. Regierung vom 16. November 1822 u. 14. November 1824.

Es ist höheren Orts als Bedürfniß erkannt, darauf möglichst hinzuwirken, daß da, wo noch keine Leichenhäuser bei den Begräbnißplätzen bestehen, solche errichtet und da, wo sie sich bereits vorfinden, dieselben gehörig benutzt werden. Leichenhäuser dienen nicht allein dazu, der Be=

stattung von Scheintodten vorzubeugen, sondern auch die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern.

In der letzten Beziehung treten sie vorzugsweise bei den ärmeren Klassen der Bevölkerung als ein Bedürfniß hervor, bei denen es nicht selten vorkommt, daß mehrere Familien zusammengedrängt in einem Raume wohnen und in diesem bei eintretenden Todesfällen auch die Leichen verbleiben. Eine von den Herren Geistlichen oder den Ortsbehörden ertheilte Belehrung in Hinweis auf die große Nützlichkeit der Leichenhäuser wird gewiß ihre Wirkung nicht verfehlen. Jedenfalls muß aber — soll man auf die Erreichung des Zweckes rechnen dürfen, — vor Allem dafür gesorgt werden, daß die Benutzung der Leichenhäuser nach Maaßgabe der Umstände ohne große Kosten, ja selbst unentgeltlich, stattfinden kann.

Die Ortsbehörden derjenigen Ortschaften, in denen sich ein Begräbnißplatz befindet, namentlich die Königl. Domainen-, Rent- und Polizei-Aemter veranlasse ich, mit den betreffenden Herren Geistlichen, welchen diese Bekanntmachung zur Kenntnißnahme vorzulegen ist, diesem Gegenstande näher zu treten und in Verbindung mit ihnen oder andern Einfluß übenden Männern die Einrichtung von Leichenhäusern in Erwägung zu nehmen. Dem Bericht der in meinem Kreise fungirenden 4 genannten Aemter sehe ich, und zwar für jede bezeichnete Ortschaft besonders, bis zum 1. Juni d. J. entgegen.

Danzig, den 31. März 1858.

No. 333/3. Der Landrath von Brauchitsch.

---

3. Nachdem in neuerer Zeit mehrere Fälle der Tollwuth unter den Hunden bemerkt worden sind, weise ich sämmtliche Ortsbehörden des Kreises hiermit an, allen Besitzern von Hunden in ihren Ortschaften die Anlegung resp. Einsperrung derselben bis zum

zehnten Juni d. J.,

bei Vermeidung der in der Regierungs-Verordnung vom 21. Oktober 1854, (Amtsblatt S. 270.) angedrohten Strafe bis 10 Rtl. Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß und des Erschießens des umherlaufenden Hundes sofort aufzugeben, etwaige Contraventionen dagegen aber zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Ausnahmen hievon sind nur für die Jagd- und Hirtenhunde, so lange dieselben bei der Jagd oder beim Hirten verwendet werden, zulässig.

Danzig, den 22. April 1858.

No. 845/4. Der Landrath von Brauchitsch.

---

4. Die bisherige Hebeamme Nickel, des Bezirks Sobbowitz, wozu die Ortschaften Sobbowitz, Rossiczewken, Klempin, Uhlkau, Senslau, Klein-, Mittel- und Groß-Golmkau nebst Klopschau und Zakrczewken gehören, hat die Stelle aufgegeben, weshalb die Wahl einer Nachfolgerin für dieselbe erforderlich ist.

Als solche hat sich die bisherige Hebeamme des Bezirks Kokoschken, Franziska Klebba, welche zum sofortigen Antritt der Stelle bereit ist, und die Ehefrau des Forstsecretairs Rathke in Sobbowitz, welche aber erst zu lernen hat, und schon das vorschriftsmäßige Alter überschritten hat, gemeldet.

Die Ortsbehörden der genannten Ortschaften fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen etwanige Anträge wegen Wiederbesetzung der Stelle einzureichen, da auf später eingehende keine Rücksicht weiter genommen werden kann.

Danzig, den 16. April 1858.

No. 459/4. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Der Hofpächter Carl Weiß in Guteherberge ist zum Schulzen dieser Ortschaft ernannt und von mir bis auf Weiteres bestätigt worden.

Danzig, den 9. April 1858.

No. 1347/4. Der Landrath v. Brauchitsch.

6. Da in diesem Jahre vom 2. Juni ab eine Uebung der Landwehr=Kavallerie stattfindet, so mache ich hiermit vorläufig bekannt, daß die von unserm Kreise zu gestellenden 50 bis 60 Pferde voraussichtlich im Wege des Ankaufs, sonst aber der Miethe, werden beschafft werden und daß dazu um die Mitte Mai ein Termin angesetzt werden wird. Die Besitzer von Pferden werden aufgefordert, sich dazu zahlreich einzufinden, damit der Bedarf auf diesem Wege der Freiwilligkeit ohne Weiteres gedeckt werde.

Danzig, den 23. April 1858.

No. 653/4. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Der kleine sich nach der Coupirung der alten Weichsel=Ausmündung in Neufahrwasser, von der Westerplatte nach der Möwenschanze in Weichselmünde, hinter derselben bis zum Strande der Westerplatte und von hier nach dem Weichselmünde=Ostseestrande durch eine vorgelegte Sandbank gebildete See, soll in einem

Sonnabend, den 8. Mai d. J., Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke anstehenden Termin zur Fischerei=Nutzung auf 3 oder 6 Jahre in Pacht ausgeboten werden.

Danzig, den 17. April 1858.

Der Magistrat.

8. Der Knecht Jacob Mischewski, welcher zuletzt in Matern gedient, und wegen doppelter Vermiethung zur Strafe gezogen werden soll, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ortsbehörden werden daher ersucht, im Betretungsfalle den Aufenthalt des p. Mischewski hierher mitzutheilen.

Zoppot, den 15. April 1858.

Königl. Domainen=Rent=Amt.

9. Der Arbeitsmann Johann Dambeck aus Oliva, welcher seinen Wohnort heimlich verlassen hat und für den Unterhalt seiner Familie nicht sorgt, soll dieserhalb unter Anklage gestellt werden.

Die Orts= und Polizeibehörden werden ersucht, auf den p. Dambeck zu vigiliren und im Betretungsfalle dessen Aufenthalt mir schleunigst mitzutheilen.

Danzig, den 15. April 1858.

Der Polizei=Anwalt.

10. Die unverehelichte Dienstmagd Maria Hopp aus Ohra, welche längere Zeit in Danzig in Gesindediensten gestanden und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, soll wegen Feststellung ihrer Heimathsverhältnisse hier vernommen werden.

Diejenigen Polizei=Behörden und Ortsvorstände, denen der Aufenthaltsort der p. Hopp bekannt sein sollte, werden daher wiederholt ersucht, darüber gefälligst schleunig hierher Mittheilung zu machen.

Danzig, den 16. April 1858.

Königlich ländliches Polizei=Amt.

11. In Verfolg meiner Verfügung vom 2. Februar c. weise ich die Schulzen=Aemter des Werders an, mit der gehörigen Bepflanzung der Wege nunmehr sofort vorzugehen und dieselbe bis zum 12. Mai c., bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 rtl. und der Beschaffung des Fehlenden auf Kosten des Säumigen, zu beendigen. Ich, sowie die Revierdeichgeschworenen werden von dem Fortgange der Arbeit Ueberzeugung nehmen.

Stüblau, den 29. April 1858.

Der Deich=Hauptmann.

Nichtamtlicher Theil.

12. **Wiesen=Verpachtung zwischen Rostau und Grebin.**

Dienstag, den 4. Mai 1858, Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen öffentlich an den Meistbietenden verpachten:

circa 60 culm. Morgen sehr schöne Kuhwiesen in abgetheilten Parzellen zur diesjährigen Vor= und Nachheu=Nutzung; Pächter können auch zum Ausbau auf 12 Jahre diese Wiesen erhalten.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und ist der Versammlungsort der Herren Pächter im Sandkruge zu Mönchengrebin.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions=Commissarius.

---

13. **Frisch gebrannter Kalk** ist zu haben in der Brennerei bei Legan und Langgarten 107., in Tonnen **pro Last 7 rtl. 18 sgr.**, ohne Tonnen wird die Last nur in der Brennerei für **6 rtl. 12 sgr.** verabfolgt.

J. G. Domanski, Wwe.

---

14. **Holz=Verkauf.**

Auf dem Gute Gr. Golmkau sind zu jeder Zeit Bauhölzer in allen Dimensionen, so wie alle Arten Nutzhölzer, buchene Felgen und Brennholz zu den billigsten Preisen zu haben.

Das Bauholz ist im Winter geschlagen und kann auf Erfordern im Walde beschlagen und zu Gebäuden verbunden werden.

Gr. Golmkau, den 15. April 1858. G. Särger.

---

15. **Wiesen=Verpachtung zu Hundertmark.**

Dienstag, den 11. Mai c., Vormittags 11 Uhr, werde ich die zum Hofe Hundertmark 8. des Hypothekenbuches gehörigen 48 Morgen Culmisch Wiesenland, an Ort und Stelle zur diesjährigen Heunutzung im Licitationswege verpachten. Die Pachtbedingungen und die erforderliche Auskunft über die Lage dieser Stücke sind bei dem Hofbesitzer Herrn Wohlert zu Hundertmark und bei mir zu erfragen. Pachtlustige belieben sich auf dem Hofe des Herrn Wohlert zu versammeln.

Nothwanger, Auctionator.

16. Sein Futter-Saaten-Lager, bestehend in:
Rothem und weißem Klee,
Schwedischem Klee,
Esparsette- und Thimotiensaat,
Spargel- und Kümmelsaat,
französischer und Sandlucerne,
englischem und italienischem Rheygras,
Knaul- und Honiggras,
Wiesen- und Schaafschwingel,
Rother und weißer Runkelrübensaat,
Cichorien- und Stoppelrübensaat,
Thiergarten-Mischung,
Futtermöhre und Fioringrassaat,
Weißer Wruckensaat,
Strandhafer und Biewitz, so wie
Amerikanischen Tabacksaamen

mpfiehlt **A. F. Waldow,**
Brodbänken- und Kürschnergassen-Ecke 9.

---

17. 500 Scheffel ganz vorzüglich schöne weiße Saat-Gerste ist zu haben in Wossitz, im Hofe No. 4.

---

18. Der Weg über meinem Hinter-Lande nach Hohenstein ist gesetzlich verboten.
Güttland im April 1858. **O. Malzahn.**

---

19. Seit dem 10. April wohne ich Brodbänkengasse 31., neben unserm frühern Hause, und richte die ergebene Bitte an meine auswärtigen Kunden, mich auch dort mit ihren gütigen Aufträgen beehren zu wollen. **Caroline Zingler.**

---

20. Die dem landwirthschaftlichen Centralvereine gehörige, zur Zeit bei Herrn Steinberg zu Stüblau stationirte Whiteheadsche Drainröhren-Maschine soll im Wege der Submission an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher diejenigen, die auf diese Maschine reflektiren, ersucht, ihre Gebote bis zum 1. Juni d. J. der unterzeichneten Centralstelle einzureichen.
Danzig, den 21. April 1858.
Die Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine.

---

21. **Thimothee, Wicke, rothe und weiße Kleesaat, Sommerroggen, Sommerweizen, blaue Lupinen, weiße und graue Erbsen, Gerste, Hafer, so wie Futterbohnen, sind zu verkaufen Kohlenmarkt 28.**

22.
Wiesen-Verpachtung.

Donnerstag, den 6. Mai c., Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf gerichtliche Verfügung das Nachlaßgrundstück des verstorbenen Hofbesitzers Carl Post in Landau und die dazu gehörenden 8 Morgen Wiesen, culmisch, zur diesjährigen Heu- und Weidenutzung in 5 abgetheilten Tafeln an den Meistbietenden öffentlich in dem Grundstücke selbst verpachten. Die Pachtbedingungen sind, daß die erste halbe Pacht am Auctionstage und die zweite halbe Pacht am 1. September c. gezahlt werden muß.
Landau, den 26. April 1858.
Der Schulze F. W. Noetzel.

23. Für mein Material- und Schankgeschäft suche ich 1 ordentlichen Lehrling
Fr. A. Schlücker, am Jacobsthor in Danzig.

24. Ein Knabe ordentl. Eltern, der gesonnen ist das Material-Geschäft zu erlernen, möge sich melden bei H. H. Zimmermann, Langefuhr.

25. Zum Neubau der Schule zu Nickelswalde soll die Zimmer-, Maurer- und Tischler-Arbeit an den Mindestfordernden übergeben werden und ist dazu ein Termin auf Montag, den 17. Mai c., 3 Uhr Nachmittags, in dem Lokale des Gastwirths Böttcher daselbst anberaumt, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Bau-Repräsentanten.

26. Drei Meilen von Danzig, im Danziger-Werder, ist ein Hofgrundstück von 4 Hufen 16 Morgen culm. mit sämmtlichem Inventarium und Saatbestellung (Rübsen, Weitzen, Roggen- und Sommergetreide) aus freier Hand zu jeder Zeit zu verkaufen. Kaufliebhabern ertheilt nähere Auskunft der Hofbesitzer Briek, in Letzkau.

27. ☞ **Bruchbänder, Krampfaderstrümpfe, Klystirspritzen und thierärztl. Instrumente** empfiehlt **Robert Meding**, Breitgasse 122.,
vom hochl. medic. Coll. geprüfter Bruchbandagist.

28. In Lantow, Kreis Lauenburg, sind wegen Wirthschafts-Veränderung 16 dauerhafte Ochsen 4′ 7″ bis 5′ groß und 5 bis 8 Jahre alt, im Ganzen, oder gespannweise zu verkaufen. — Fast nur eigene Aufzucht, sind sie an schwere Winterarbeit gewöhnt.

29. Die nächste Ausschußversammlung findet Mittwoch, den 5. Mai c., Mittags zwölf Uhr, beim Herrn Pfarrer Karmann in Danzig statt. Neumann,
Jenkau, den 28. April 1858. z. Z. Vorsteher.

30. Es hat sich am 23. d. M. bei Borgfeld ein schwarzer Neufoundländerhund verlaufen, welcher einem fremden Fuhrwerk nachgelaufen ist; es wird gebeten, denselben nach Kowall zu der Wittwe Schuhmacher zurückzuschicken. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

31. Zehn Schock gute fichtene Rundholz-Schwarten sind zu verkaufen. Näheres Glockenthor 133., 2 Tr. hoch.

32. Hiermit zeige ich ergebenst an, daß Herr H. M. Krüger in Danzig, Schäferei No. 5., ein Commissions-Lager meiner **Plochoczyner Mühlen-Fabrikate**, bestehend aus Brettern, Bohlen und Latten, unterhalten wird und in den Stand gesetzt ist, solche mit Hinzuziehung der Frachten zu den Fabrikpreisen zu verkaufen.

Dimensionen, die nicht auf dem Lager vorhanden sind, werden zur Ausführung angenommen und in kürzester Zeit effectuirt werden.

Bromberg, den 21. April 1858. **L. D. Hertzbach.**

Auf vorstehende Anzeige Bezug nehmend, empfehle ich die von Herrn L. D. Herzbach in Commission erhaltenen Dielen, welche trocken und astfrei sich vorzüglich für die Herren Tischler eignen, ergebenst **H. M. Krüger**, Schäferei 5.

33. ☞ Ein junger Mann, der in versch. Fächern gearbeitet hat, wünscht eine Stelle als Wirthschaftsschreiber, Rechnungsführer. Näheres Breitgasse 122.

Der landwirthschaftl. Verein

zu Gemlitz versammelt sich Donnerstag, den 6. Mai, um 4 Uhr Nachmittags.
Tagesordnung: Wirthschafts-Unkosten. **Der Vorstand.**

35. Die bereits durch das Beitrags-Ausschreiben vom 2. d. Mts. und durch die Amtsblätter seitens der Haupt-Direction angedeutete Haupt-Versammlung wird am 9. Juni c. von 10 Uhr Vormittags ab in Marienwerder vorschriftsmäßig stattfinden. Derselben muß die im § 15. vorgeschriebene Special-Versammlung vorangehen, die am 15. Mai c., Vormitt. 10 Uhr, im Lokale des Hotel de Thorn zu Danzig abgehalten werden wird, zu welcher die geehrten Gesellschafts-Mitglieder des hiesigen Kreises mit der Bitte eingeladen werden, diese Gelegenheit nicht unbenutzt zu lassen, um die Rechte und den Einfluß geltend zu machen, welche das Statut jedem Gesellschafts-Mitgliede auf die eigene Gesetzgebung sichert. Außer der Wahl des Special-Directors und event. des Abgeordneten zur Haupt-Versammlung so wie deren Stellvertreter liegen nachstehende Abänderungs-Anträge zur Begutachtung vor:

Erweiterung des § 4. des Statuts, — zu § 74. u. 78. wegen anderweiter zinsbarer Belegung der Gesellschafts-Capitalien, — zu § 78. u. 83. wegen fernerer Begrenzung des Reserve-Fonds zur Erzielung billigerer Beiträge, — zu § 81. wegen anderweiter Ausschreibung der Beiträge, — zu § 92. die Verwendung des Reserve-Fonds bei Brandschäden die durch Kriegs-Unglück entstanden sind, — zu § 94. Bewilligung von Prämien durch die Herren Special-Directoren, — Deklaration zu § 95., — zu § 95., 96. und 97. anderweite Remunerirung der Herren Special-Directoren, — zu § 102. Anzeige an den Special-Director bei stattgefundenem Hagelschaden, — zu § 103. wegen Prüfung und Bescheinigung der Versicherungs-Deklaration nach erfolgter Bestätigung, — zu § 120. bis 125. und 151. Anderweite Normirung der Entschädigungs-Sätze für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh, — zu § 123 Normirung anderer Versicherungs-Sätze für Heu und künstliche Futterkräuter, — zu § 129., 131., 162. und 165. Erhöhung der Taxsätze für Schaafe und Schaafböcke, anderweite Feststellung des Termins zur Taxirung der Schaafe und Normirung der Entschädigungs-Sätze für verbrannte Schaafe und Wolle, — zu § 131. In der zweiten Zeile nach den Worten: »bis zum 1. Juli« einzuschalten: »bei zweischürigen Schaafen von der Herbstschur bis zum 1. Novbr.« — zu § 132. wegen Versicherung des Speichergetreides, — zu § 151. Entschädigungsgrundsätze bei verbranntem unausgedroschenem Getreide, zu § 159. Entschädigungsgrundsätze für verbranntes Heu. —

Güttland, den 23. April 1858.

Der Special-Director des Danziger Kreises.

S c h r o e d e r.

36.

Wiesen-Verpachtung auf Saspe.

Mittwoch, den 5. Mai 1858, Nachmittags 3 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen im ehemaligen Gutsbesitzer Herrn Arnoldschen Hofe auf Saspe öffentlich an den Meistbietenden verpachten:

circa 100 Morgen Wiesen in abgetheilten Tafeln zur diesjährigen Vorheu-Nutzung.

Die Pachtbedingungen werden im Licitations-Termin bekannt gemacht und ist der Versammlungsort der Herren Pächter im bezeichneten Hofe, hart an der Brösener Chaussee.

J o h. J a c. W a g n e r,
Auctions-Commissarius.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.